

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhand-
anstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG)

Punkt 18 der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

In § 2 Abs. 3 Satz 2
sind die Worte "in den Gesellschaftsblättern"
durch die Worte "gemäß § 10 des Handelsgesetzbuchs"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die betreffenden
Bekanntmachungen entsprechend den im
Handelsgesetzbuch vorgesehenen Be-
kanntmachungen erfolgen sollen.

Ausgeliefert am 21. FEB. 1991

R 2. Zu § 3 Satz 3

In § 3 Satz 3
sind die Worte "deren sämtliche Geschäftsanteile sich
in der Hand einer Aktiengesellschaft befinden, diese
Aktiengesellschaft"
durch die Worte "von der sich Geschäftsanteile in der
Hand einer anderen Gesellschaft befinden, diese Ge-
sellschaft"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

R 3. Zu § 10 Abs. 3 Satz 3

In § 10 Abs. 3 Satz 3
sind nach dem Wort "Haftung"
die Worte "dieser Gesellschaften"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten (Einbe-
ziehung auch der Abspaltung).

R 4. Zu § 12

- a) Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob § 12 Abs. 1 SpTrUG wie folgt gefaßt werden sollte:

"(1) Sollte das Vermögen oder ein Teil des Vermögens eines Rechtsträgers, der ehemals eine Wirtschaftseinheit im Sinn des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 107) oder des § 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) war, oder das einem solchen Rechtsträger nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 23 des Treuhandgesetzes zufallende Vermögen oder ein Teil dieses Vermögens vor dem 1. Januar 1991 im Wege der realen Teilung jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere neue Kapitalgesellschaften übergehen und ist der Übergang deswegen nicht wirksam geworden, weil für einen solchen Vermögensübergang eine rechtliche Grundlage fehlte, so sind hierauf beruhende Mängel des Rechtsübergangs des einzelnen Gegenstandes mit der Eintragung der neuen Kapitalgesellschaft im Handelsregister geheilt. Zum Nachweis des Rechtsübergangs gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Schiffsregistergericht genügt eine Bescheinigung der Treuhandanstalt; in der Bescheinigung sind die übergegangenen Rechte nach § 28 der Grundbuchordnung zu bezeichnen."

- b) Der Bundesrat bittet, zu prüfen, wie die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 SpTrUG mit § 4 VZOG abgestimmt werden kann.

Begründung:

- a) Es bestehen Zweifel, ob § 12 Abs. 1 SpTrUG i.d.F. des Entwurfs das angestrebte Ziel erreichen kann. Nach dem Wortlaut setzt die Bestimmung die Gründung neuer Kapitalgesellschaften voraus. Bei den sehr zahlreichen Umwandlungen früher volkseigener Wirtschaftseinheiten nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Treuhandgesetzes fehlen jedoch Erklärungen, die als Gründungsakt angesehen werden könnten. Gerade in diesen Fällen wurden seitens der Treuhandanstalt häufig mehrere Kapitalgesellschaften als Nachfolgegesellschaften, die kraft Gesetzes an die Stelle der früheren Wirtschaftseinheit treten sollten, bezeichnet. Diese Gesellschaften wurden weitgehend im Handelsregister und oft auch als Eigentümer von unbeweglichem Vermögen entsprechend den Anträgen der Treuhandanstalt im Grundbuch eingetragen, obwohl nach inzwischen herrschender Ansicht bisher hierfür eine Rechtsgrundlage fehlte. Die vorgeschlagene Formulierung soll sicherstellen, daß auch diese Rechtsübergänge, die nach Auffassung der Treuhandanstalt kraft Gesetzes und ohne jede Erklärung des früheren Rechtsträgers eingetreten sind, mit der Eintragung der neuen Gesellschaften im Handelsregister geheilt werden. Die Erwähnung des § 28 GBO dient lediglich der Klarstellung im Interesse einer

reibungslosen Abwicklung der noch offenen Grundbuchanträge.

- b) Die Bestätigung der Treuhandanstalt wirkt in den oben geschilderten Fällen im Ergebnis wie eine Zuordnung der Vermögensgegenstände. Infolgedessen sollten für die Bestätigung keine anderen Regelungen gelten als für die Feststellung des Vermögensübergangs nach § 4 VZOG.

R 5. Zu § 12

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob nicht auch sonstige Gründungsmängel zu heilen sind. Über den vorgesehenen Regelungsgehalt des bisherigen Entwurfs hinaus erscheint es zumindest zweckmäßig, auch etwaige sonstige Gründungsmängel, die insbesondere darin **liegen** können, daß keine Gründungserklärungen vorliegen, ausdrücklich zu heilen. Die Annahme in der Begründung des vorliegenden Entwurfs, alle eingetragenen Kapitalgesellschaften würden Bestandsschutz genießen, erscheint nicht zweifelsfrei. Teilweise soll die Treuhandanstalt die umgewandelten Kapitalgesellschaften als unmittelbar in viele Einzelgesellschaften gespalten behandelt haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß zwar Anmeldungen der einzelnen Gesellschaften zum Handelsregister erfolgt sind, aber keine weiteren Gründungserklärungen vorliegen.

Als Lösung wäre denkbar, in § 12 Abs. 1 folgenden Satz 2 einzufügen:

" Dies gilt auch für sonstige Gründungsmängel."

7/11/91

- 6 -

R 6. Zu § 14

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob § 14 Abs. 2 wie folgt gefaßt werden sollte:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft im Aufbau oder als Abwickler einer solchen Gesellschaft in einer Erklärung nach § 9 Abs. 3 über die Deckung des Stammkapitals oder Grundkapitals der übertragenen Gesellschaft falsche Angaben macht."

Begründung:

Auch die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft im Aufbau und die Abwickler solcher Gesellschaften sind Normadressaten des § 9 Abs. 3. Es ist sachgerecht, und ausweislich der Begründung zu § 9 Abs. 3 auch beabsichtigt, die Richtigkeit der Erklärung im Sinne des § 9 Abs. 3 durch die Strafvorschrift des § 14 Abs. 2 abzusichern.

In der Fassung des Entwurfs ist der Anwendungsbereich der Strafvorschrift des § 14 Abs. 2 auf die ausdrücklich in dieser Strafvorschrift konkret bezeichneten Personen beschränkt.

Wi 7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob die rechtlichen Regelungen zur Entflechtung wirtschaftlich überholter Strukturen einer Ergänzung bedürfen, insbesondere

- indem auch den Tochtergesellschaften, die aus einem vor dem 1. Juli 1990 umgewandelten Kombinat hervorgegangen sind, ein Ausgliederungsanspruch eingeräumt wird (§ 12 Abs. 3 Treuhandgesetz gilt nur für Kombinate, die zum 1. Juli 1990 kraft Gesetzes umgewandelt worden sind)

und

- indem die Treuhandanstalt das Recht erhält, aus früheren Kombinaten ohne wirtschaftliche Berechtigung entstandene Konzernverbindungen auch gegen den Willen der beteiligten Gesellschaften aufzulösen.

Begründung:

Die Entflechtung der Kombinate erleichtert die Privatisierung, verbessert die Chancen des Mittelstandes im Privatisierungsprozeß und ist Voraussetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

Zum ersten Spiegelstrich:

Der Anspruch besteht nach der gegenwärtigen Rechtslage nur bei Kombinaten, die zum 1. Juli 1990 kraft Gesetzes umgewandelt worden sind. Entflechtungsbedarf besteht jedoch auch bei den vor diesem Datum durch Einzelakt umgewandelten Kombinaten.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Wirtschaftlich erforderliche Unternehmenslösungen sollen nicht an mangelnder Kooperation der beteiligten Vorstände bzw. Geschäftsführungen scheitern.

B

8. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.